

nur per E-Mail
Oberbürgermeister der Kreisfreien Städte
und
Vorsitzende der Kreisverbände des SSG
mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder
des Kreisverbandes

Nachrichtlich:
Ordentliche Mitglieder des SSG-Präsidiums

Ihre Nachricht vom	Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter	Az. / ID-Nr.	Telefon	Datum
				504.1 / 140202	0351 81920	17.03.2021

Tagesbrief 126/21 vom 17.03.2021 zum Corona-Virus

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchten wir Ihnen tagesaktuelle Informationen zum Umgang mit dem Corona-Virus übermitteln:

- **Klarstellung zur Verlängerung der Corona-Arbeitsschutz-Verordnung**
- **Testpflicht an Schulen – Nachweis eines negativen Selbsttests durch Selbstauskunft**
- **Möglichkeiten der Einreise aus Tschechien**

1. Klarstellung zur Verlängerung der Corona-Arbeitsschutz-Verordnung

Im Tagesbrief Nr. 125/21 haben wir über die Verlängerung der Corona-Arbeitsschutz-Verordnung informiert. In diesem Zusammenhang haben wir auch darauf hingewiesen, dass in der Corona-**Arbeitsschutz**-Verordnung keine Pflicht besteht, Schnelltests für alle Arbeitnehmer anzubieten.

Wir möchten klarstellend darauf hinweisen, dass im Freistaat Sachsen alle Arbeitgeber ab dem 22. März 2021 gemäß § 3a Abs. 1 **Sächsische** Corona-**Schutz**-Verordnung verpflichtet sind, ihren Beschäftigten, die an ihrem Arbeitsplatz präsent sind, ein Angebot zur Durchführung eines kostenlosen Selbsttests mindestens einmal pro Woche zu unterbreiten. Diese Pflicht besteht im Freistaat Sachsen

Sächsischer Städte- und Gemeindetag e.V.

Glacisstraße 3
01099 Dresden
Telefon 0351 8192-0
Telefax 0351 8192-222

Internet:
<http://www.ssg-sachsen.de>

E-Mail:
post@ssg-sachsen.de

Steuernummer: 202/141/03088

So erreichen Sie uns:
Straßenbahnlinien
3, 7, 8
Haltestelle Carolaplatz,
6, 13 Haltestelle
Rosa-Luxemburg-Platz
oder per Bahn
Bahnhof Dresden-Neustadt

unabhängig von den bundesrechtlichen Bestimmungen der Corona-Arbeitsschutz-Verordnung.

Ansprechpartnerin SSG: Frau Leser

2. Testpflicht an Schulen – Nachweis eines negativen Selbsttests durch Selbstauskunft

Mit dem als **Anlage 1** beigefügten Schreiben vom 16. März 2021 hat das Sächsische Staatsministerium für Kultus (SMK) darauf hingewiesen, dass gemäß § 5a Abs. 5 SächsCoronaSchVO das Betreten der Schule auch dann zulässig ist, wenn durch einen Test auf das Coronavirus mit negativem Testergebnis nachgewiesen wird, dass keine Infektion mit dem Coronavirus besteht.

Als Nachweis in diesem Sinn gilt gemäß dem Schreiben des SMK auch eine so genannte Selbstauskunft über einen durchgeführten, negativen Selbsttest. Das entsprechende Formular ist unter folgendem Link zum Herunterladen verfügbar.

<https://www.coronavirus.sachsen.de/download/sms-Bescheinigung-ueber-das-Vorliegen-eines-positiven-oder-negativen-Antigen-Selbsttests-zum-Nachweis-des-SARS-CoV-2-Virus.pdf>

Die Möglichkeit zum Nachweis eines negativen Selbsttestes betrifft nicht nur Schüler und Lehrkräfte, sondern alle Personen, die das Schulgelände betreten wollen.

Ansprechpartner SSG: Herr Schöne

3. Möglichkeiten der Einreise aus Tschechien

Das Kabinett hat gestern eine erneute Änderung der Sächsischen Corona-Quarantäne-Verordnung (**Anlage 2**) beschlossen, die bereits seit heute gilt.

Die Möglichkeiten zur quarantänefreien Einreise aus einem Virus-Variantengebiet werden damit erweitert. Bedingung ist die Vorlage eines täglichen negativen Coronavirus-Tests bei jeder Einreise.

Konkret können künftig alle Beschäftigte ohne Pflicht zur Quarantäne nach Sachsen einreisen, die für die Aufrechterhaltung der Betriebsabläufe **unabdingbar** sind. Dies ist durch eine amtliche Bescheinigung der zuständigen kommunalen Behörde nachzuweisen. Bisher galt diese Regelung nur für Beschäftigte im Gesundheitswesen, der Daseinsvorsorge und einzelner Branchen.

Grenzpendler und -gänger aus Hochinzidenzgebieten müssen sich künftig statt einmal jetzt zweimal wöchentlich auf das Coronavirus

testen lassen, um ohne Quarantänepflicht einreisen zu können. Die Verpflichtung nach Bundesrecht zur Vorlage eines Negativtests bei Einreise bleibt unberührt. Ein solcher aktueller „Einreise“-Test erfüllt die Testpflicht nach der Quarantäne-Verordnung.


Ab 20. März 2021 dürfen auch wieder Schüler und Kita-Kinder einschließlich Begleitperson ohne Quarantäne einreisen. Kita-Kinder sind von der täglichen Testpflicht ausgenommen. Zur Einreise ohne Quarantänepflicht berechtigt sind nun auch Verwandte ersten Grades, Ehepartner oder Lebensgefährten sowie Personen zur Ausübung eines geteilten Sorgerechts oder eines Umgangsrechts. Bedingung ist auch in diesen Fällen ein täglicher negativer Corona-Test.

Eine Lesefassung der Quarantäne-Verordnung kann auf dem [Portal des Freistaates Sachsen](#) abgerufen werden.

Ansprechpartner SSG: Herr Schuster

Für weitere Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Mischa Woitscheck
Geschäftsführer

Anlagen